

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Vertragsabschluss: Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Aufträge sowie Auftragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Lieferzeit ist so berechnet, daß deren Einhaltung bei normalem Herstellungsgang und planmäßigem Rohstoffeingang gesichert ist.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware unsere Auslieferungsstelle innerhalb der vereinbarten Frist verlassen hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Ware fristgerecht als versandbereit gemeldet worden ist. Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nur anerkannt werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so verlängert sich die Auslieferungsfrist entsprechend. Die uns hierdurch erwachsenden Kosten wie z.B. Einlagerung, Versicherung, Transport, Beförderung, Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

Nachträgliche Änderungen des Auftrags heben eine bereits verbindlich bestätigte Lieferfrist auf und berechtigen uns, die dadurch bedingten Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, sofern nicht wegen der Bedeutung der Änderung des Auftrags ein neuer Preis zu vereinbaren ist.

Teillieferungen sind zulässig.

Gefahrenübergang: Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Liefergegenstände unsere Auslieferungsstelle verlassen haben. Wenn der Versand aus Gründen, die bei dem Besteller liegen, verzögert wird, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Das Versandrisiko trägt in jedem Fall der Besteller.

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Soweit wir nach §4 der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld angerechnet. Im Falle des Annahmeverzuges werden die Rechnungen nach Eintritt des Verzuges zugestellt und zahlbar. Grundsätzlich erfolgt keine Wechselannahme.

Sofern von uns Schecks oder Wechsel entgegengenommen werden, erfolgt die Entgegennahme zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Besteller zu vergüten.

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden - vorbehaltlich weiterer Rechte - ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

Bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, bei Zahlungseinstellung oder Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche sowie die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist nicht statthaft.

Eigentumsvorbehalt: Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Ansprüche. Der

Besteller ist zum Weiterverkauf der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Bezahlung, sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts berechtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen, insbesondere nicht zur Sicherungsübereignung und Verpfändung.

Der Besteller tritt hiermit schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände an uns ab und verpflichtet sich, uns die Namen der Drittschuldner und die Höhe dieser Forderungen auf Verlangen mitzuteilen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen berechtigt. Verbindet der Besteller die gelieferten Gegenstände mit Grundstücken, Bauwerken oder beweglichen Sachen, so tritt er schon jetzt die ihm wegen dieser Verbindung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Zahlungen der Drittschuldner tilgen auf jeden Fall zunächst den an uns abgetretenen Forderungsteil.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände auf unser Verlangen herauszugeben. Bei Feststellung des Rücknahmepreises werden wir eine zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretene Wertminderung angemessen berücksichtigen.

Mängel der Lieferung sind unverzüglich jedoch spätestens 4 Wochen nach Erkennen anzuzeigen. Wir beheben sie bei berechtigter Beanstandung nach unserer Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen mangelhafter Leistung verjährt in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Übernahme der Ware, andere Ansprüche wegen irgendwelcher Mängel der Lieferung sind ausgeschlossen. Durch Nachbesserung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

Die Nachbesserung im Rahmen dieser Verpflichtungen erfolgt ausschließlich in unserem Werk nach porto-, fracht- und zollfreier Einsendung der Ware. Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muß in fachgerechter Verpackung erfolgen. Zölle und sonstige Einfuhrspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Kosten für Instandsetzungen außerhalb des Werkes trägt der Besteller.

Gewährleistung für Gegenstände unserer Lieferung setzt voraus, daß diese in dem Zustand eingesandt werden, in dem sie sich ohne den Versuch einer Instandsetzung von anderer Seite befinden.

Wir sind jedoch nur dann verpflichtet, Nachbesserung vorzunehmen, wenn der Besteller seinerseits den ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen voll nachgekommen ist. Bis dahin sind seine Ansprüche auf Nachbesserung gehemmt.

Haftung für sonstige Schäden: Eine Haftung für Personenschäden sowie Sachschäden außerhalb der Liefergegenstände besteht für uns nicht und ist - gleich aus welchem Rechtsgrunde - ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis - mittelbar oder unmittelbar - ist Berlin.

Verbindlichkeit: Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.